

## **Änderungen der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO vom 24.06.2025**

Die Versammlung der Landesnotarkammer Bayern hat am 17.05.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO beschlossen:

### **Artikel 1**

1. In Ziffer IV.3. Satz 3 werden die Worte „der Mitarbeiter“ entfernt.
2. In Ziffer IV.4 werden hinter dem Wort „Beschäftigungsverhältnisse“ die Worte „und Verträge mit Dienstleistern“ eingefügt.
3. In Ziffer VI wird eine neue Unterziffer „4.“ hinzugefügt. Nach der Unterziffer werden folgende Worte hinzugefügt:  
„Der Notar darf sich nicht an der Vermittlung von Urkundsgeschäften beteiligen. Eine solche Vermittlung ist jede Tätigkeit, die darauf abzielt, einem bestimmten Notar einen Urkundsauftrag zukommen zu lassen. Auch das Entgegennehmen eines vermittelten Urkundsauftrags ist eine Beteiligung, wenn der Notar wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass der Urkundsauftrag vermittelt wurde.“
4. In Ziffer VIII.1 wird das Wort „Beziehung“ durch die Worte „vertraglichen Beziehungen“ ersetzt. Zudem werden hinter dem Wort „Mitarbeitern“ die Worte „und Dienstleistern“ eingefügt.
5. In Ziffer XI.2. und Ziffer XI.3.2. Satz 1 werden die Worte „Bücher und Akten“ sowie „Bücher, Akten und Verzeichnisse“ jeweils durch die Worte „Akten und Verzeichnisse“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat diese Satzung nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO mit Schreiben vom 13.06.2025 genehmigt.

Zu Art. 1 Ziffer 4 wird festgestellt, dass in Ziffer VIII.1 das Wort „Beziehung“ bisher nicht enthalten war, sondern das Wort „Beziehungen“. Daher ist das Wort „Beziehungen“ durch die Worte „vertragliche Beziehungen“ zu ersetzen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO dauerhaft auf der Internetseite der Landesnotarkammer Bayern veröffentlicht.

München, den 24.06.2025

Der Präsident der Landesnotarkammer Bayern  
Kirchner